

SATZUNG

über die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen **(Friedhofsordnung)** **in der Fassung des 2. Nachtrages vom 22.09.2021**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) vom 22.01.2021 und des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in den jeweils geltenden Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2021 folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Zentralfriedhof Furpach
 - b) Hauptfriedhof Scheib
 - c) Friedhof an der Frankenfeldstraße
 - d) Friedhof Wellesweiler
 - e) Friedhof Kohlhof
 - f) Friedhof Ludwigsthal
 - g) Friedhof Wiebelskirchen
 - h) Friedhof Hangard
 - i) Friedhof Münchwies

- (2) Für den israelitischen Friedhof und die Stummsche Erbbegräbnisstätte hat diese Satzung keine Gültigkeit.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Kreisstadt Neunkirchen. Bestattet werden

- a) alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kreisstadt Neunkirchen waren
- b) alle Personen, die in Neunkirchen geboren waren
- c) alle Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen
- d) verstorbene Verwandte von Einwohner der Kreisstadt Neunkirchen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Kreisstadt Neunkirchen gewohnt haben, bei denen aber eine Bestattung in der Kreisstadt Neunkirchen sachgerecht begründet werden kann
- e) in der Kreisstadt Neunkirchen verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 3

Zuständigkeitsbereich der Friedhöfe

- (1) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen, mit Ausnahme des Hauptfriedhofes Scheib, können alle nach § 2 genannten Personen, unabhängig davon, in welchem Stadtteil sie wohnten, beigesetzt werden.
- (2) Hauptfriedhof Scheib
Der Hauptfriedhof Scheib wurde mit Wirkung vom 31.12.1996 geschlossen. Es werden keine Beisetzungen mehr vorgenommen. Die Ruhefristen der einzelnen Grabstätten werden eingehalten.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Berechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Friedhöfe, Teile von Friedhöfen nicht entwidmet werden. Ausnahmen hiervon kann das zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde bewilligen, wenn an einer Nutzung des Friedhofsgeländes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Angehörigen der Reihengräber bzw. die Nutzungsberechtigten der Familiengräber erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten dem Nutzungsberechtigten möglichst mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Kreisstadt Neunkirchen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzfamiliengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe können während den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten besucht werden.
- (2) Die Kreisstadt Neunkirchen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder andere Beschränkungen anordnen.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren

Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Kreisstadt Neunkirchen und der berechtigten Gewerbetreibenden sind zugelassen.

Das Befahren des Friedhofes mit Fahrrädern ist im Schritttempo erlaubt. Das Befahren mit sonstigen Sportgeräten wie Skateboards, Rollschuhen usw. ist nicht erlaubt.

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
- e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
- g) die Durchführung von Sport- und Freizeitaktivitäten, insbesondere Lärmen, Spielen, Zelten und ähnliches
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Kreisstadt Neunkirchen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisstadt Neunkirchen.
- (5) Von der Kreisstadt Neunkirchen werden für das Befahren der Friedhöfe mit dem Personenkraftwagen Ausnahmegenehmigungen vom Verbot nach Abs. 3 Buchstabe a) erteilt, die
- a) im Besitze eines Schwerbehindertenausweises, eines Bescheides des Versorgungsamtes oder eines amtsärztlichen Attestes sind, mit denen eine erhebliche Gehbehinderung (G) oder eine außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) bescheinigt werden, oder
 - b) das 80. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Das Befahren der Friedhöfe mit Personenkraftwagen ist ausschließlich zur Beförderung der berechtigten Personen gestattet. Bei Zuwiderhandlung kann dem Berechtigten die Genehmigung schriftlich entzogen werden. Die Fahrzeiten werden von der Kreisstadt Neunkirchen festgelegt.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kreisstadt Neunkirchen. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist jedes Jahr zu erneuern.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Außerdem muss das Gewerbe nach der Gewerbeordnung angemeldet sein. Ausländische Gewerbetreibende haben ihre der Eintragung in die Handwerksrolle entsprechende fachliche Qualifikation und ihre Gewerbebeanmeldung durch Vorlage vergleichbarer Dokumente ihrer Herkunftsländer zu belegen oder in anderer geeigneter und insbesondere prüfbarer Form nachzuweisen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Kreisstadt Neunkirchen festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Zwei Arbeitstage vor Allerheiligen und Totensonntag sind jegliche gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (7) Die Entsorgung gewerblich anfallender pflanzlicher Abfälle der Gräber auf den Friedhöfen ist nicht gestattet. Gewerbliche Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Kreisstadt Neunkirchen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 - 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kreisstadt Neunkirchen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Bestattungserlaubnis) beizufügen. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Familiengrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Kreisstadt Neunkirchen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes bestattet werden. Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (3) Für Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm besteht kein Bestattungszwang. Sie können auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in vorhandene Erdbestattungsgräber bzw. in ein neu zu erwerbendes Kindergrab bestattet werden..
- (4) Bestattungen finden grundsätzlich nur während der festgelegten Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt.
- (5) Sollte eine Beisetzung außerhalb der nach Abs. 4 festgelegten Arbeitszeit des Friedhofspersonals erfolgen, so ist die Erlaubnis der Kreisstadt Neunkirchen einzuholen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Material der Särge muss aus verrottbaren Naturstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Behandlung mit grundwasserbelastenden Holzschutzmitteln ist unzulässig. Die Verwendung von Metallsärgen ist nur dann zugelassen, wenn die Leiche in einem solchen zum Bestattungsort überführt werden musste.
- (2) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist ein leicht verrottbarer Werkstoff zu wählen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist dies der Kreisstadt Neunkirchen bei Anmeldung des Sterbefalles mitzuteilen.
- (4) Bei Särgen, welche die in Abs. 3 genannten Maße überschreiten und dadurch einen Grabmehraushub erfordern, wird die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzte Gebühr erhoben.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen mindestens durch 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Werden bei einer Wiederbelegung Leichen- oder Aschenreste vorgefunden, so werden diese unter der neuen Grabsohle eingebettet.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und Pflanzen vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Bei Bedarf müssen vom Nutzungsberechtigten auch Grabstein, Fundament und Einfassung vorher weggeräumt werden. Sofern diese Arbeiten vom Friedhofspersonal ausgeführt werden, sind die dadurch entstandenen Kosten in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 11

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Aschen an Bäumen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre, wobei letztgenannte Frist auf Antrag um 10 Jahre verlängert werden kann. Die Änderung bzw. Verlängerung der Ruhezeit ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt festzulegen.
- (2) Eine Wiederbelegung der Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeiten wird nicht gestattet. Die Regelungen nach § 15 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 7 und 8 und § 17 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Ortpolizeibehörde, der Anhörung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung.

- (3) Ruhezeiten und Nutzungsrechte werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (4) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen Genehmigung oder einer richterlichen Anordnung.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Kreisstadt Neunkirchen in belegte Grabstätten umgebettet werden. Die Umbettung von Leichenresten in eine belegte Urnengrabstätte ist nicht zulässig.
- (6) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (7) Umbettungen werden nicht von der Kreisstadt Neunkirchen durchgeführt. Von dem Antragsteller ist ein Beerdigungsinstitut oder ein sonstiges Fachunternehmen zu beauftragen, welches die Umbettung ausführt. Das Unternehmen muss die Gewähr dafür bieten, dass die Umbettungsarbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Jede Umbettung wird von der Kreisstadt Neunkirchen beaufsichtigt, wobei Tag, Uhrzeit und weitere technische Einzelheiten von ihr festgelegt werden. Das Umbettungsunternehmen hat sich an die Weisungen der Kreisstadt Neunkirchen zu halten.

Die Kosten für Beaufsichtigung und evtl. notwendige sonstige Leistungen der Kreisstadt Neunkirchen werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

- 8) Entstehen durch die Umbettung Schäden an benachbarten Gräbern oder sonstigen Anlagen, sind sie durch den Antragsteller zu tragen.
- (9) Bei Umbettung aus einem Reihengrab, das länger als zwei Jahre belegt ist, erfolgt keine Rückerstattung der seinerzeit gezahlten Abgabegebühr.
- (10) In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen (Kreisstadt Neunkirchen) in Reihengrabstätten umgebettet werden. § 12 Abs. 2 S. 1 ist zu berücksichtigen.

- (11) Umbettungen aus Reihengrabstätten in andere Reihengrabstätten sind nicht zulässig. Umbettungen von Urnen in das anonyme Urnengrabfeld werden gestattet. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kreisstadt Neunkirchen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in

Reihengräber

- a) Reihengrab mit Pflanzhügel
- b) Reihengrab als Wiesengrab
- c) Reihengrab für anonyme Erdbestattung
- d) Reihengrab für Kinder
- e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel
- f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab
- g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen
- h) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)
- i) Reihengrab für muslimische Bestattungen als Wiesengrab

Familiengräber

- a) Familiengrab (ein- oder mehrstellig) mit Pflanzhügel
- b) Familiengrab als Wiesengrab
- c) Familiengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel
- d) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab

Ehrengräber

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nur soweit, wie dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (4) Gräber werden erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.

§ 14 **Größe der Gräber**

- (1) Die Gräber auf allen Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen haben folgende Maße:

<u>Reihengräber</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	2,50 m	1,25 m
b) Reihengrab als Wiesengrab	2,50 m	1,25 m
c) Reihengrab für anonyme Erdbestattung	2,50 m	1,25 m
d) Reihengrab für Kinder	1,50 m	1,00 m
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel	1,00 m	1,00 m
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	1,00 m	1,00 m
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzung	0,50 m	0,50 m
 <u>Familiengräber</u>		
a) Familiengrab mit Pflanzhügel (je Grabstelle)	2,75 m	1,25 m
b) Familiengrab als Wiesengrab (je Grabstelle)	2,75 m	1,25 m
c) Familiengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel	1,00 m	1,20 m
d) Familiengrab für Urnenbeisetzen als Wiesengrab	1,00 m	1,20 m
 <u>Ehrengräber</u>		

Die Größe richtet sich nach der gewählten Bestattungsart.

- (2) Sollten in alten Grabfeldern noch Beisetzungen in Familiengräbern durchgeführt werden, so gelten die dort vorhandenen Grabmaße.

§ 15**Reihen- und Kinderreihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und bei Beendigung der Ruhezeiten nicht wiedererworben werden können.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder oder Zeilen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Reihengräber für Kinder)
 - b) Reihengrabfelder oder Zeilen für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr (Reihengräber).
- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung von Tot-/Fehlgeburten in Reihengräbern für Erdbestattungen ist zulässig.
- (5) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann ein Reihengrab vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht. Für die restliche Ruhezeit wird die Grabfläche von der Kreisstadt Neunkirchen unterhalten. Die dadurch anfallenden Unterhaltungskosten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefristen bei Reihengrabstätten werden von der Kreisstadt Neunkirchen durch öffentliche Bekanntmachung die Gräber zur Einebnung aufgerufen.

Nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist erfolgt das Abräumen durch die Kreisstadt Neunkirchen, wobei in diesem Falle die baulichen Anlagen, Pflanzen usw. entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt Neunkirchen übergehen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, während der sechsmonatigen Frist die baulichen Anlagen, Pflanzen usw. selbst abzuräumen.

- (7) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung bei Verstorbenen, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, von der Sargpflicht entbinden, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstätte in einem verschlossenen Sarg zu transportieren. Für muslimische Bestattungen im Reihengrab gelten die übrigen Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

Besondere Regularien für die Beisetzung ohne Sarg im muslimischen Grabfeld:

1. Die Grabstätte wird von städtischen Mitarbeiter ausgehoben und verschalt.
2. Der Leichnam, der in Tücher eingehüllt ist, wird in einem verschlossenen Sarg zur Grabstätte verbracht.
3. An der Grabstätte wird der Leichnam von den Angehörigen oder dem Bestatter aus dem Sarg gehoben und an die im Grab stehenden Angehörigen übergeben.
4. Die Ausrichtung des Leichnams im Grab sowie die Entfernung eventuell benötigter Hilfsmittel erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestatter.
5. Das Ablassen und Anbringen einer möglichen Holzabdeckung über den Leichnam erfolgt ebenfalls durch die Angehörigen oder den Bestatter.
6. Danach erfolgt die teilweise Verfüllung der Grabstätte durch die Angehörigen. Sobald die Trauergesellschaft die Grabstätte verlassen hat, wird die Restverfüllung der Grabstätte durch Mitarbeiter der Stadt vorgenommen und das Grab als Wiesengrab angelegt.

§ 16

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen durch Vertrag ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Familiengrab mindestens jedoch für 10 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

In Grabfeldern, die aufgrund einer Festsetzung der Kreisstadt Neunkirchen nicht wieder belegt werden, erfolgt der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nur für die jeweils einzelne Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist des darin beigesetzten Verstorbenen.

- (2) Jedes Familiengrab gilt unbeschadet seiner Stellenzahl als unteilbare Einheit.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird ein Vertrag ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Abschluss des Vertrages und endet nach der in Abs. 1 festgelegten Nutzungszeit.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (5) Wird auf einen Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Familiengrabstätte verzichtet, erfolgt die Einebnung durch die Kreisstadt Neunkirchen, wobei in diesem Falle die baulichen Anlagen, Pflanzen usw. entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt Neunkirchen übergehen.

Die Nutzungsberechtigten haben ebenso die Möglichkeit, die Grabstätte selbst abzuräumen. Das Einebnen und Abräumen von Familiengrabstätten, an denen Nutzungsrechte oder Ruhefristen abgelaufen und die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln sind, wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf den Grabstätten bekannt gemacht.

- (6) Die Beisetzung in einem Familiengrab darf nur stattfinden, wenn
 - a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet
oder
 - b) das Nutzungsrecht für das gesamte Familiengrab oder die zur Beisetzung vorgesehene Stelle gem. Abs. 1 Satz 4 mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der zur Bestattung vorgesehenen Person verlängert worden ist,
und
 - c) die jeweilige Stelle noch nicht oder erst einmal belegt und die Ruhezeit des vorher Beigesetzten abgelaufen ist

- (7) In einem Familiengrab ist die Beisetzung von zwei Urnen je Stelle nach Maßgabe des Abs. 6 Buchstabe b) gestattet.
- (8) Die Beisetzung von Tot-/Fehlgeburten in Familiengräbern für Erdbestattungen ist zulässig. § 16 Abs. 6 Buchstabe b) findet entsprechend Anwendung.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, zu entscheiden, wer in dem Familiengrab beigesetzt werden soll. Der Nutzungsberechtigte entscheidet auch über Art und Gestaltung des Grabmals, der Anpflanzungen und der Pflege im Rahmen dieser Satzung. Ausgenommen hiervon ist das Familiengrab für Erdbestattung als Wiesengrab.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann ein Familiengrab vor Ablauf der Ruhezeiten eingeebnet werden. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt nicht. Für die Restruhezeiten wird die Grabfläche von der Kreisstadt Neunkirchen unterhalten. Die dadurch anfallenden Unterhaltungskosten werden in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 17

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel
 - b) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab
 - c) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)
 - d) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen
 - e) Familiengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel
 - f) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab
 - g) Familiengräber nach Maßgabe des § 16 Abs. 7
- (2) Reihengräber für Urnenbeisetzungen sind Aschengrabstellen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

- (3) Familiengräber für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, an denen durch Vertrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einem Familiengrab für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Familiengräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Kreisstadt Neunkirchen.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zurzeit gültigen Fassung bleiben unberührt.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Grabumfassungen usw. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kreisstadt Neunkirchen.

- (2) Die Anträge zur Errichtung und Veränderung sind vor Anfertigung rechtzeitig zu stellen. Antragsformulare sind bei der Kreisstadt Neunkirchen erhältlich und müssen vom Nutzungsberechtigten und vom Grabmalhersteller unterschrieben sein. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung vollständig ausgefüllt einzureichen.

Auf dem Antrag sind Zeichnungen in sauberer Ausführung wie folgt anzufertigen:

- a) der Entwurf mit Vorder- und Seitenansicht im M 1 : 10
- b) Schriften und Ornamente mit Größenangaben
- c) Fundament und Verdübelung

Die Kreisstadt Neunkirchen behält sich vor, bei einer unwürdigen Schrift- oder Ornamentdarstellung dieselbe in besserer und würdigerer Form und Art zu verlangen und nach vorheriger Aufforderung zu entfernen.

§ 21

Anlieferung

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Kreisstadt Neunkirchen vor der Errichtung vorzulegen:
- a) die Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) die erteilte Genehmigung mit Zeichnung des Bauwerkes, der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kreisstadt Neunkirchen überprüft werden können.

§ 22

Beschaffenheit der baulichen Anlagen

- (1) Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen und Kissensteine müssen in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch und würdig einordnen.

- (2) Als Werkstoff sind zugelassen:
- a) bei stehenden Grabmalen
Naturgestein aller Art, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, nicht rostender Edelstahl mit matter und unlackierter Oberfläche
 - b) bei Grababdeckplatten, Kissensteinen und Einfassungen
Naturgestein aller Art (z. B. Granit, Marmor, Sandstein)
- (3) Firmenschilder des Herstellers sind an den Bauwerken unauffällig, werkgerecht und wetterbeständig bis zu einer Größe von max. 80/30 mm anzubringen.
- (4) Bei stehenden Grabmalen sind Sockel zugelassen; sie müssen aus dem gleichen Material wie das Grabmal hergestellt sein.

Sollte ein sichtbarer Sockel bei Grabmalen aus Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall notwendig sein, so darf derselbe nur aus Naturgestein hergestellt werden.

Beim Reihen-/Familiengrab als Wiesengrab darf der Sockel eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.

- (5) Nicht zugelassen sind:
- Inschriften und Abbildungen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
 - Ölfarbanstriche
 - politische Abzeichen
 - Palisaden aus Beton, Holz, Plastik oder ähnlichem Material
 - Beetplatten
 - Holzumrandungen
 - Rasenkanten
 - Pflastersteine
 - Betonringe
 - Fliesen
 - Glas, Keramik oder ähnliche Erzeugnisse

§ 23

Größe der baulichen Anlagen

(1) Die Größe der baulichen Anlagen auf den Grabstätten muss wie folgt sein:

a) <u>Stehende Grabmale</u>	<u>Fläche</u>	<u>Steinstärke</u>
<u>Reihengräber</u>		
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	0,30 - 0,70 m ²	0,12 m
b) Reihengrab als Wiesengrab	0,30 - 0,70 m ²	0,12 m
c) Reihengrab für Kinder	0,20 - 0,40 m ²	0,10 m
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel	0,30 - 0,40 m ²	0,10 m
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	0,24 - 0,30 m ²	0,10 m

Das Grabmal einschließlich Sockel ist so aufzustellen, dass es die Aufstellfläche beim Reihengrab für Erdbestattung als Wiesengrab von 1,00 m x 0,30 m (im rückwärtigen Bereich des Grabes) und beim Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab von 0,80 m x 0,30 m (im rückwärtigen Bereich) des Grabes nicht überschreitet.

Familiengräber

	<u>Fläche</u>	<u>Steinstärke</u>
a) Familiengrab einstellig	0,30 - 0,70 m ²	0,12 m
b) Familiengrab zweistellig	0,70 - 1,50 m ²	0,12 m
c) Familiengrab für Urnenbeisetzungen mit Pflanzhügel	0,30 - 0,40 m ²	0,10 m
d) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	0,30 – 0,40 m ²	0,10 m

Das Grabmal ist so aufzustellen, dass es die Aufstellfläche beim Familiengrab für Erdbestattung als Wiesengrab von 1,00 m x 0,30 m je Stelle und beim Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab von 1,00 m x 0,30 m (im rückwärtigen Bereich) des Grabes nicht überschreitet.

Das Höchstmaß von 1,50 m² bei 2 Stellen kann bei jeder weiteren Stelle um 30 % = 0,45 m² überschritten werden.

0,15 m

Die Grabmale können sich innerhalb der angegebenen Maße bewegen und werden über die äußeren Ecken einschließlich Sockel gemessen.

Mehrteilige stehende Grabmale sind zugelassen, wobei die Flächen der einzelnen Teile insgesamt das Höchstmaß nach Abs. 1 a) nicht überschreiten dürfen.

Die Fluchtlinie von Vorderkante Grabmal wird von der Kreisstadt Neunkirchen in der Örtlichkeit angegeben.

b) Grababdeckplatten und Grabeinfassungen

Auf allen Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen sind auf den Gräbern, die als Wiesengrab angelegt werden, keine Grababdeckplatten und Grabeinfassungen zugelassen.

Auf dem Zentralfriedhof Furpach und den Friedhöfen in Wellesweiler, Kohlhof und dem Friedhof an der Frankenfeldstraße haben Grababdeckplatten und Grabeinfassungen die gleichen Abmessungen wie die Pflanzflächen gemäß § 27 Abs. 5.

Auf den Friedhöfen Ludwigsthal, Wiebelskirchen, Hangard und Münchwies müssen die Grababdeckplatten und Grabeinfassungen folgende Abmessungen haben:

<u>Reihengräber</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	2,50 m	1,00 m
b) Reihengrab für Kinder	1,50 m	0,80 m
c) Reihengrab für Urnenbeisetzung	1,00 m	0,80 m

<u>Familiengrabstätten</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Familiengrab einstellig	2,75 m	1,00 m
b) Familiengrab zweistellig	2,75 m	2,25 m
c) Familiengrab dreistellig	2,75 m	3,50 m
d) Familiengrab für Urnenbeisetzung	1,00 m	1,00 m

Die Höhe der Grababdeckplatten und Grabeinfassungen beträgt 0,10 m - 0,20 m über Geländeneiveau.

Grababdeckplatten dürfen nicht in die Wegeflächen hineinragen. Sie müssen mit der äußeren Kante fluchtgleich mit dem Weg abschließen. Wegen Verletzungsgefahr dürfen die Kanten der Abdeckplatten nicht scharfkantig sein und müssen gebrochen oder abgerundet werden.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente sowie die Metallverdübelung müssen ausreichend bemessen und bei der Antragstellung angegeben werden. Die Dübel müssen beidseitig mindestens 10 cm einbinden.

Die Kreisstadt Neunkirchen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Das fertige Fundament darf nicht aus dem Boden herausragen.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von baulichen Anlagen oder Teilen gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kreisstadt Neunkirchen auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen) treffen.
- (3) Die Kreisstadt Neunkirchen wird jährlich eine Kontrolle über die Standsicherheit der baulichen Anlagen durchführen. Durch Veröffentlichung in der Tagespresse und auf den Friedhöfen werden die Nutzungsberechtigten auf die Kontrolle

hingewiesen. Anlagen, die nicht mehr standsicher sind, werden entsprechend gekennzeichnet. Die Nutzungsberechtigten werden aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Bauliche Anlagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist von den Nutzungsberechtigten wieder standsicher befestigt sind, werden von der Kreisstadt Neunkirchen auf die Grabstelle abgelegt.

- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch die baulichen Anlagen verursacht werden.

Mehrere gemeinsame Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 26

Abhebung und Entfernung

- (1) Müssen für eine Beisetzung von der zu belegenden Grabstelle oder von Nachbargräbern bauliche Anlagen wie Grabmal, Grababdeckung, Kissenstein oder Grabschmuck entfernt werden, so haben dies die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte innerhalb von 48 Stunden vor der Beisetzung zu veranlassen.
- (2) Werden die genannten Arbeiten nicht rechtzeitig durchgeführt, so kann die Kreisstadt Neunkirchen von sich aus die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Lagerflächen für abgeräumte bauliche Anlagen werden im Friedhofsgelände nicht vorgehalten.
- (4) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kreisstadt Neunkirchen entfernt werden.
- (5) Die Kreisstadt Neunkirchen ist berechtigt, ohne Genehmigung aufgestellte bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Zuvor ist der Nutzungsberechtigte unter Gewährung einer angemessenen Frist hierzu aufzufordern.

VII.

Anlegung, Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 27

Anlegen der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 19 spätestens 6 Monate nach der Beisetzung angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Gräber sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Ausgenommen davon sind die Gräber, die als Wiesengrab angelegt werden.
- (4) Auf dem Zentralfriedhof und den Friedhöfen Wellesweiler, Kohlhof und an der Frankenfeldstraße werden die Gräber von der Kreisstadt Neunkirchen teilweise mit Rasensoden ausgelegt und der Grabhügel mit Mutterboden angelegt, der dann von den Nutzungsberechtigten bepflanzt werden kann. Eintretende Setzungen vor der im § 27 Abs. 5 genannten Größe der Grabhügel werden von der Kreisstadt Neunkirchen behoben.
- (5) Auf den unter Abs. 4 genannten Friedhöfen haben die Grabhügel folgende Größe:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
<u>Reihengrabstätten</u>		
a) Reihengrab mit Pflanzhügel	1,50 m	1,00 m
b) Reihengrab für Kinder	1,50 m	0,80 m
c) Reihengrab für Urnenbeisetzung	1,00 m	0,80 m

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
<u>Familiengrabstätten</u>		
a) Familiengrab einstellig	1,50 m	1,00 m
b) Familiengrab zweistellig	1,50 m	2,25 m
c) Familiengrab dreistellig	1,50 m	3,50 m
d) Familiengrab für Urnenbeisetzung	1,00 m	1,00 m

Die Höhe des Grabhügels beträgt 0,10 m und darf nicht überschritten werden.

- (6) Auf den Friedhöfen Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies und Ludwigsthal werden die Gräber von der Kreisstadt Neunkirchen wie folgt angelegt:

Die Gräber grenzen seitlich unmittelbar aneinander. Dazwischen dürfen keine Pfade angelegt werden. Zur Abgrenzung werden zwischen den Gräbern drei Schrittplatten, Größe 0,50 x 0,25 m verlegt. Es ist nicht erlaubt, diese Platten mit Beton oder ähnlichem Material zu verbinden. Die Fläche des Grabes nach § 14 Abs. 1, unter Abzug der Breite der Schrittplatten, wird als Grabhügel mit Mutterboden abgedeckt, der dann von den Nutzungsberechtigten bepflanzt werden kann. Die Höhe des Grabhügels beträgt 0,10 m. Ausgenommen davon ist das Reihengrab als Wiesengrab.

- (7) Das Abräumen der Kränze und des Blumenschmuckes vom Grab nach einer Beisetzung und die anschließenden Anlegungsarbeiten erfolgen ausschließlich durch die Kreisstadt Neunkirchen gem. Abs. 4 - 6 in den Monaten März bis November frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung, in den Monaten Dezember bis Februar nur bei frostfreiem und trockenem Wetter.

- (8) Auf den in § 1 genannten Friedhöfen werden Reihengräber als Wiesengräber und Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung als Wiesengräber angeboten. Die Reihengräber als Wiesengräber werden durch die Kreisstadt Neunkirchen für den Zeitraum der 25-jährigen Ruhefrist und die Familiengräber für Erd- und Urnenbestattung als Wiesengräber für den Zeitraum der 30-jährigen Ruhefrist wie folgt angelegt:

Die Gräber werden frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird angesät. Die gesamte Grabfläche wird in der Vegetationszeit 8 - 10 Mal gemäht, im Herbst wird das fallende Laub aufgenommen. Eintretende Setzungen werden beseitigt.

Zwischen den Grabreihen werden keine Plattenwege angelegt. In der Zeit vom 15.10. bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist das Ablegen von Trauergebinden erlaubt. Die dadurch entstehenden Schäden an der Rasenfläche sind von den Nutzungsberechtigten vor der Mähseason zu beheben. An den Gräbern können nur stehende Grabmale gemäß § 23 Abs. 1 a aufgestellt werden.

- (9) Auf dem Zentralfriedhof Furpach werden Reihengräber für anonyme Erdbestatungen angeboten. Die Gräber werden durch die Kreisstadt Neunkirchen für den Zeitraum der 25-jährigen Ruhefrist unterhalten und wie folgt angelegt:

Die Gräber werden frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird mit Rasensoden belegt. Die gesamte Grabfläche wird in der Vegetationszeit 6 - 8 Mal gemäht, im Herbst wird das fallende Laub aufgenommen. Eintretende Setzungen werden beseitigt. Zwischen den Grabreihen werden keine Plattenwege angelegt.

- (10) Auf dem Zentralfriedhof Furpach werden Reihengräber für anonyme Urnenbeisetzungen angeboten. Die Gräber werden durch die Kreisstadt Neunkirchen für den Zeitraum der 25-jährigen Ruhefrist unterhalten und wie folgt angelegt:

Die Gräber werden nach der Urnenbeisetzung mit bodendeckender Bepflanzung angelegt. Die Grabfläche wird wildkrautfrei gehalten, die bodendeckende Bepflanzung geschnitten, im Herbst wird das fallende Laub aufgenommen. Eintretende Setzungen werden beseitigt.

- (11) Die Ascheurnen werden an besonders ausgewiesenen Bäume im Wurzelbereich beigesetzt (Baumgräber). Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen

In einer Baumgrabstätte kann jeweils nur eine Urne in einer Stelle beigesetzt werden. Ein späterer Erwerb einer weiteren Stelle am gleichen Baum für die Beisetzung des Ehe- bzw. Lebenspartners ist möglich.

Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, schafft die Kreisstadt Neunkirchen Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

Die Kennzeichnung der beigesetzten Aschenurne kann auf einem im Umfeld des Baumes stehenden Granitstele erfolgen. An die Granitstele wird ein Schild angebracht, auf dem der Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Das Schild wird über die Friedhofsverwaltung beim Steinmetz in Auftrag

gegeben und von diesem an der Stele befestigt. Die Kosten für das Schild trägt der Nutzungsberechtigte.

Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nur bei der Beisetzung der Urne möglich. Es kann ein kleines Gesteck bzw. ein Blumenstrauß abgelegt werden. Nach 3 - 4 Wochen wird dieser entfernt und fachgerecht entsorgt. Sonstiger Grabschmuck kann nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof abgelegt werden

Das Ablegen von Trauergebinden, insbesondere an den Totengedenktagen, ist nicht möglich. Auch das Aufstellen von Blumenvasen, Grabkerzen, Laternen usw. ist nicht erlaubt

Die Anlage und Pflege des Baumgrabes obliegt ausschließlich der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 28

Bepflanzung und Pflege der Gräber

- (1) Alle Gräber sind innerhalb der in § 27 Abs. 1 genannten Frist anzulegen und zu bepflanzen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Grabstätte von der Kreisstadt Neunkirchen auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet und mit Gras angesät werden. Die Nutzungsberechtigten sind zuvor unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Anlegung der Bepflanzung aufzufordern.
- (2) Die Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken angepflanzt werden.
- (3) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Dieser darf Pflegearbeiten nur ausführen, wenn die Kreisstadt Neunkirchen gegen Gebühr eine Berechtigungskarte ausgestellt hat, die jeweils für ein Jahr gültig ist.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kreisstadt Neunkirchen.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Die Kreisstadt Neunkirchen kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder Gehölze anordnen, wenn diese eine Höhe von 1,20 m überschreiten bzw. Nachbargräber beeinträchtigt werden. Wird der Anordnung nach einer angemessenen Frist nicht nachgekommen, so werden diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Kreisstadt Neunkirchen ausgeführt.
- (8) Es ist nicht gestattet
- a) die Grabflächen mit Kies oder ähnlichem Material zu bestreuen
 - b) Konservendosen, Einmachgläser, Milchflaschen oder sonstige artfremde Behältnisse als Blumenbehälter aufzustellen
- (9) Die Rasenflächen auf den Gräbern nach § 27 Abs. 4 werden von der Kreisstadt Neunkirchen nach Bedarf gemäht.
- (10) Die Anlegung sowie die Unterhaltung der Gehölzrabatten außerhalb den Gräbern wird von der Kreisstadt Neunkirchen durchgeführt.
Die Entnahme von Schmuckreisig von den Gehölzen ist nicht gestattet.
- (11) Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit ist auf den Gräbern oder außerhalb nicht gestattet.
- (12) Das Aufstellen von Gegenständen aller Art ist außerhalb der Grabfläche nicht zulässig.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Reihengrab nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Kreisstadt Neunkirchen das Grab innerhalb einer Frist von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und

Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf dem Grab aufgefordert, sich mit der Kreisstadt Neunkirchen in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung, die öffentliche Bekanntmachung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kreisstadt Neunkirchen

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen

- (2) Für Familiengräber gelten Abs. 1 Satz 1 bis 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kreisstadt Neunkirchen das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Bescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann die Kreisstadt Neunkirchen ebenfalls

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) das Grab oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kreisstadt Neunkirchen den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Die Leichen und Aschen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit eingeliefert werden. Die Leichenhallen dürfen nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener und deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Öffnung des Sarges zur Besichtigung der Verstorbenen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes.
- (4) Särge mit Fundleichen sind im Fundleichenraum bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde aufzubewahren. Der Sarg einer rasch verwesenden Leiche darf nicht geöffnet werden.

§ 31

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dem von der Friedhofsverwaltung dafür bestimmten Raum – Trauerhalle -, am Grab oder einer anderen im Freien von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

Die Aufbewahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat und deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (2) Die Trauerfeiern dürfen die festgesetzte Zeit von maximal 30 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Musik- und/oder Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen, die nicht unmittelbarer Bestandteil einer Beisetzung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX.**Schlussvorschriften****§ 32****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Neunkirchen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33**Haftung**

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten mit Ausnahme des § 25 Abs. 3.
- (2) Die Haftung wird durch die Befugnis der Kreisstadt Neunkirchen, in dringenden Fällen von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen, nicht berührt oder aufgehoben.
- (3) Im Übrigen haftet die Kreisstadt Neunkirchen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Schäden, die durch höhere Gewalt (Windbruch, fallende Bäume usw.) an Grabmälern und Grabanlagen entstehen.

§ 34**Zwangsmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 35**Ordnungswidrigkeiten**

Der Satzung handelt zuwider, wer

- (1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
- (2) entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen befährt
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert
 - e) Druckschriften und Werbematerial verteilt
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, Grabstätten und Grab-einfassungen betritt
 - h) lärmt, isst und trinkt, lagert
 - i) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt
- (3) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
- (5) entgegen § 20 Abs. 1 – 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert
- (6) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte
- (7) Grabmale entgegen § 25 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt

- (9) Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmittel entgegen § 28 Abs. 5 verwendet
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt
- (11) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt

Zuwiderhandlungen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) geahndet und können unter anderem mit Zwangsgeld gemäß § 20 SVwVG belegt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme gemäß § 21 SVwVG.

§ 36 **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Kreisstadt Neunkirchen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neunkirchen, den 28.04.2010

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 12.05.2010
in Kraft ab: 13.05.2010

1. Nachtrag

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 62 vom: 21.05.2021
in Kraft ab: 22.05.2021

2. Nachtrag

veröffentlicht in Amtliches

Bekanntmachungsblatt

Nr. 77 vom: 24.09.2021

in Kraft ab: 25.09.2021